

Beitragsordnung (BO)

zur Satzung des „VfR Garching von 1921 e.V.“

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen.

§ 2 Beschlüsse

- (1) Die Festsetzung der Aufnahmegebühr und des Grundbeitrages erfolgt durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Diese Beiträge bedürfen der Zustimmung durch den Vereinsausschuss.
- (2) Abteilungsbeiträge können durch die Abteilungsversammlung beschlossen werden. Diese Beiträge bedürfen der Zustimmung durch den Vereinsausschuss.

§ 3 Beiträge

Beitragsstruktur VfR Garching von 1921 e.V. ab 1. Januar 2024:

1. Aufnahmegebühr für neu eintretende Mitglieder	einmalig
Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre und Schüler, Studenten und Auszubildende bis 25 Jahre ¹	30,00 €
Erwachsene und Familien	50,00 €

2. Grundbeitrag Gesamtverein	Monat
Kinder, Jugendliche und Erwachsene	8,50 €
Erwachsene über 60 Jahre	4,50 €
Familien ab 3 Mitglieder, pro Mitglied	3,00 €

3. Spartenbeiträge der Abteilungen

Basketball	Monat
Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre und Schüler, Studenten und Auszubildende bis 25 Jahre ¹	10,50 €
Erwachsene	9,00 €
Erwachsene im Spielbetrieb	13,00 €

Budosport	Monat
Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	7,00 €
Erwachsene	8,00 €

Fußball	Monat
Kinder und Jugendliche unter 11 Jahre	13,50 €
Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre und Schüler, Studenten und Auszubildende bis 25 Jahre ¹	17,00 €
Monatlicher Zusatzbeitrag (Lastschriftinzug halbjährlich)	
Fördermannschaften U12 / U13	6,67 €
Fördermannschaften U14 bis U19	35,00 €
Einmaliger Betrag Vereinswechsel Jugend gemäß Finanzordnung Bayerischer Fußball-Verband, nach jeweils aktuell gültiger Gebührenordnung BFV ² (Stand 01.01.2024)	28,92 €
Erwachsene im Spielbetrieb	15,00 €
Erwachsene nicht im Spielbetrieb	6,00 €
Erwachsene über 60 Jahre nicht im Spielbetrieb	4,50 €

Handball	Monat
Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre und Schüler, Studenten und Auszubildende bis 25 Jahre ¹	6,50 €
Erwachsene	8,00 €

Leichtathletik	Monat
Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre und Schüler, Studenten und Auszubildende bis 25 Jahre ¹	8,00 €
Erwachsene	9,00 €
Erwachsene über 60 Jahre	5,00 €

Tanzsport	Monat
Kinder und Jugendliche bis 14 Jahre	8,00 €
Jugendliche und Erwachsene	12,00 €

Turnen/Gymnastik	Monat
Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre und Schüler, Studenten und Auszubildende bis 27 Jahre ¹	9,00 €
Erwachsene	13,00 €
Erwachsene über 60 Jahre	14,00 €
Zusatzbeitrag Wettkampfturnen ²	21,00 €

Volleyball	Monat
Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre und Schüler, Studenten und Auszubildende bis 25 Jahre ¹	5,00 €
Erwachsene	6,67 €
Erwachsene über 60 Jahre	3,00 €
Zusatzbeitrag Mitglied im Spielbetrieb ²	2,50 €

Familien
Familie mit 3 Mitglieder bekommt einen Rabatt von 20% auf den Spartenbeitrag
Familie ab 5 Mitglieder bekommt einen Rabatt von 30% auf den Spartenbeitrag

¹ Nur bei Vorlage einer gültigen Bescheinigung bis spätestens 31. Dezember für das darauffolgende Jahr. Berechtigt auch zum Rabatt für Familien.

² Keine Rabatte für Familien.

- (1) Der monatliche Mitgliedsbeitrag setzt sich aus dem Grundbeitrag Gesamtverein und mindestens einem Spartenbeitrag zusammen.
- (2) Der Beitritt kann jederzeit während des laufenden Jahres erfolgen. Der Mitgliedsbeitrag im ersten Jahr wird anteilig ab ersten Kalendertag des Eintrittsmonats bis zum Jahresende berechnet.
- (3) Eine Spartenbelegung, ein Spartenwechsel oder Spartenaustritt kann jederzeit während des laufenden Jahres erfolgen. Der Spartenbeitrag wird anteilig ab ersten Kalendertag des Belegungsmonats berechnet. Der Spartenaustritt wird bis zum letzten Kalendertag des Belegungsmonats berechnet.
- (4) Beitragsrückerstattungen sind nicht möglich.
- (5) Schüler, Studenten und Auszubildende bis zum 25. bzw. 27. Lebensjahr (Spartenabhängig) werden gegen Vorlage einer gültigen Bescheinigung bis spätestens 31. Dezember für das darauffolgende Jahr als solche anerkannt.
- (6) Beiträge für Familien können Eltern-Kind- oder Geschwister-Gemeinschaften ab 3 Mitgliedern und gemeinsamer Anschrift in Anspruch nehmen. Als Gemeinschaft gelten Ehe- oder eheähnliche Lebensgemeinschaften, gleichgeschlechtliche Paare, Alleinerziehende und deren Kinder bis zum 18. Lebensjahr, wenn sie ihren Wohnsitz an der gleichen Stelle (z. B. Haus, Wohnung) haben und in Wirtschaftsgemeinschaft leben. Schüler, Studenten und Auszubildende bis zum 25. bzw. 27. Lebensjahr (Spartenabhängig) werden bei Vorlage einer gültigen Bescheinigung bis spätestens 31. Dezember für das darauffolgende Jahr als Kinder im Sinne des Familienbeitrages anerkannt.
- (7) Mit Erreichen des 18. Lebensjahres wird ein Mitglied volljährig. Mit der Volljährigkeit werden Erwachsenenbeiträge zum 01.01. des Folgejahres der Volljährigkeit erhoben. Zum 01.01. des Folgejahres entfällt bei Volljährigkeit der Familienrabatt. Schüler, Studenten und Auszubildende bis zum 25. bzw. 27. Lebensjahr (Spartenabhängig) werden bei Vorlage einer gültigen Bescheinigung bis spätestens 31. Dezember für das darauffolgende Jahr anerkannt. Die Anzahl der Familienmitglieder sind zum 01.01. des Folgejahres neu festzustellen, gegebenenfalls ist die Staffelung der Rabatte anzupassen oder zu streichen. Mit Erreichen der Volljährigkeit und dem Verbleib als Mitglied im Verein ist ein Änderungsantrag der Mitgliedschaft zu stellen.
- (8) Beiträge für Personen von genannten Lebensjahren (unter 11 Jahre, bis 14 Jahre, über 60 Jahre) werden zum 01.01. des Folgejahres angepasst.

§ 4 Zahlungsweise

- (1) Der Vereinsbeitrag kann wahlweise vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich gezahlt werden. Die Aufnahmegebühr und der Grundbeitrag für den Gesamtverein sowie die Spartenbeiträge werden mit dem ersten Lastschriftinzug fällig.
- (2) Der Grundbeitrag für den Gesamtverein und die Spartenbeiträge für die Abteilungen werden je nach Zahlungsweise jährlich (01.02.), halbjährlich (01.02. und 01.07.) oder vierteljährlich (01.02., 01.04., 01.07. und 01.10.) eingezogen. Wird keine Zahlungsweise gewählt, gilt automatisch jährliche Zahlung.

- (3) Bei Eintritt nach der letzten Abbuchung zum 01.10. wird der anteilige Beitrag für das entsprechende Jahr im Dezember fällig und eingezogen.
- (4) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich mitzuteilen. Wenn dies unterbleibt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen. Werden Anschriftenänderungen nicht oder verspätet mitgeteilt, können vom Verein evtl. entgangene Beträge, wie z.B. Arbeitsdienstentgelte, nachgefordert werden.
- (6) Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung des Bayrischen Landessportverbandes.
- (7) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
- (8) Der VfR Garching von 1921 e.V. zieht den Mitgliedsbeitrag unter Angabe der Gläubiger-ID [DE19ZZZ00000227674] und der Mandatsreferenz (interne Vereins-Mitgliedsnummer) jährlich zum 1. Februar ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag.
- (9) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen sind an den Verein zur Zahlung spätestens fällig am 01.02. eines laufenden Jahres und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf einem Konto des Vereins eingegangen sein. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug.
- (10) Bei minderjährigen oder nicht geschäftsfähigen Mitgliedern haften deren gesetzliche Vertreter für die Beitragspflichten als Gesamtschuldner.
- (11) Bei Rücklastschriften, die das Mitglied zu verantworten hat, wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 15,00 € fällig. Bei Rücklastschriften verursachte Bankgebühren werden zusätzlich berechnet.
- (12) Bei Mahnungen werden Mahngebühren in Höhe von 15,00 € pro Mahnung erhoben.
- (13) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.
- (14) Der Mitgliedsbeitrag im ersten Jahr wird anteilig ab ersten Kalendertag des Eintrittsmonats bis zum Jahresende berechnet.
- (15) Abteilungen können auf Beschluss der Abteilungsversammlung und mit Zustimmung des Gesamtvorstandes gesonderte Abteilungsbeiträge zur Deckung von Mehrausgaben erheben. Mitglieder sind bei Eintritt in die Abteilung darüber zu informieren.

§ 5 Gebühren

- (1) Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind.
- (2) Die Beitrags-, Gebühren- und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

§ 6 Soziale Härtefälle

- (1) In sozialen Härtefällen kann der Vorstand die Beitragspflicht auf formlosen Antrag und bei Nachweis der finanziellen Verhältnisse vorübergehend ganz oder teilweise erlassen. Ein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags oder auf eine Freistellung von der Beitragspflicht besteht nicht.
- (2) Die Mahngebühren können auf formlosen Antrag des zahlungsverpflichteten Mitglieds ganz oder teilweise erlassen werden. Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen.

§ 7 Vereinskonten

Kreissparkasse München Starnberg Ebersberg:

IBAN: DE16 7025 0150 0090 1466 14

BIC: BYLADEN1KMS

VR-Bank Ismaning Hallbergmoos Neufahrn eG

IBAN: DE84 7009 3400 0000 2466 62

BIC: GENODEF1ISV

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 8 Vereinsaustritt

- (1) Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.
- (2) Der freiwillige Austritt muss schriftlich per Einschreiben dem Vorstand gegenüber erklärt werden.
- (3) Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
- (4) Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, verlängert sich die Pflicht zur Beitragszahlung um ein weiteres Jahr.
- (5) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Sofern die Beitragsordnung keine Regelungen enthält, gilt die Vereinssatzung.
- (2) Bei Verstößen gegen die Beitragsordnung können diesbezüglich Handelnde haftungsrechtlich in Anspruch genommen werden.
- (3) Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Vereinssatzung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt gemäß Beschluss des Vereinsausschusses vom 15.11.2023 ab 16.11.2023 in Kraft.